

5



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

11. Jahrgang 2025
ISSN 2199-9376

2025

Barkhaus

Investitionsbooster – da muss noch mehr kommen!

von Plessen, Fahje

Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Erbschaft- und Schenkungsteuern bei Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen

Gossert

Praktische Probleme im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei land- und forstwirtschaftlich tätigen Kapitalgesellschaften

Durinke

PFAS im (Trink)Wasser – was bedeutet das juristisch?

Ruhe

Der Einsatz künstlicher Intelligenz im Kontext der Beratung

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
RA, StB R. Stephany
VorsRiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Investitionsbooster – da muss noch mehr kommen!



von Steuerberaterin Brigitte Barkhaus, LBH Steuerberatung GmbH, Friedrichsdorf, Mitglied im Vorstand des HLBS

Mit dem neuen Investitionsbooster soll frischer Wind in die deutsche Wirtschaft gebracht werden. Erklärtes Ziel ist es, Unternehmen zu stärken, Innovationen zu beschleunigen und den Wirtschaftsstandort Deutschland durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zukunftsfest zu machen. Am 11.07.2025 hat das Gesetz den Bundesrat passiert. Das zeugt immerhin von neuer Handlungsfähigkeit. Nach Jahren multipler Krisen – Pandemie, Lieferengpässe, Ukrainekrieg bis hin zur Energiepreiskrise – ist dies zwar ein wichtiges Signal für die deutsche Wirtschaft, von der auch die Landwirtschaft profitieren kann. Doch ist es mehr als ein Strohfleuer?

Beim sogenannten Investitionsbooster (Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland) handelt es sich um ein Bündel steuerlicher Entlastungen, Förderprogramme und vereinfachter Investitionsbedingungen. Kernstück des Gesetzes ist zunächst die (Wieder-)Einführung der degressiven Abschreibung in Höhe von 30 % für Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 01.07.2025 und dem 31.12.2027 angeschafft oder hergestellt werden. Obwohl im Koalitionsvertrag festgehalten ist, dass die erhöhte Abschreibung für 2025 gelten soll, greift sie erst ab Juli 2025. Die bisherige degressive Abschreibung galt bis Ende 2024. Unternehmer, die im ersten Halbjahr 2025 investiert haben, gehen insoweit leer aus.

Ab 2028 soll der Körperschaftsteuersatz um jeweils einen Prozentpunkt jährlich sinken bis auf 10 % im Jahr 2032. Die entscheidende Frage wird hier sein, was mit der Gewerbesteuer passiert. Die Kommunen sind vielfach klamm; werden sie die Gelegenheit nutzen, die Gewerbesteuer im Gegenzug anzuheben? Entsprechend der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes werden die Thesaurierungssteuersätze des § 34a EStG ebenfalls abgesenkt, auf 27 % im Jahr 2028 bis 25 % im Jahr 2032. Viele Landwirte haben diese Möglichkeit in den letzten Jahren für sich entdeckt, insbesondere da die Handhabung durch das Wachstumschancengesetz 2024 immerhin minimal erleichtert wurde (vgl. HLBS-Steuerforum 2025). Ferner wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen im Betriebsvermögen mit beschleunigten Abschreibungen („arithmetisch-degressiv“) begünstigt.

Besonders mittelständische Betriebe, die als Rückgrat der deutschen Wirtschaft gelten, sollen profitieren. Digitalisierung, grüne Technologien und Standortmodernisierung stehen dabei im Fokus. Auch für die Landwirtschaft eröffnen sich Chancen. Das Landwirtschaftsgesetz aus dem Jahr 1955 hat das Ziel, die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Ernährungsgütern zu sichern und der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft zu ermöglichen. Die Herausforderungen für die Landwirtschaft gehen nunmehr deutlich darüber hinaus. Die Transformation der Landwirtschaft hin zu mehr Klimaschutz, Digitalisierung und Ressourcenschonung vor dem Hintergrund steigender Betriebskosten, des Klimawandels, der Bürokratie und volatiler Märkte verlangt enorme Investitionen. Solche Investitionen, bspw. in neue Technik oder Stallanlagen, sind zudem langfristige Entscheidungen, die Vertrauen in politische Verlässlichkeit voraussetzen. Hier kann jetzt der Investitionsbooster als ein erster Schritt unterstützen. Mit Blick auf die Landwirtschaft wäre eine Flexibilisierung der Reinvestitionsmöglichkeiten i. S. d. § 6b/6c EStG auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zwecks Investitionsförderung zusätzlich hilfreich. Der HLBS setzt sich hierfür ein.

Doch es braucht mehr als Geld: Notwendig sind Planbarkeit, schnellere Genehmigungsverfahren und ein Abbau von Bürokratie. Denn keine Förderung entfaltet ihre Wirkung, wenn Unternehmen im Verwaltungsdschungel stecken bleiben. Hierzu gehört auch eine weitere Vereinfachung des Steuerrechtes, so z. B. die Anhebung der Grenze für Sofortabschreibungen bei Geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von derzeit 800 € auf 2.500 € mit Streichung der Pflicht zur Führung eines GWG-Verzeichnisses und der Ansatz eines Sammelpostens erst oberhalb dieser Grenze. Hier kann sich der HLBS der Forderung des Deutschen Steuerberaterverbandes anschließen. Diese Maßnahmen wären einfach einzuführen, würden nicht nur die Betriebe entlasten, sondern auch den Aufwand bei Finanzverwaltungen deutlich reduzieren.

Außerdem gehören hierzu auch grundlegende Strukturreformen bei den sozialen Sicherheitssystemen, insbesondere eine Reform unseres Rentensystems. Die Scheu vor dem Unpopulären muss jetzt überwunden werden. Dass die Wirtschaft im ersten Quartal sogar minimal wuchs, ist sicherlich den Vorzieheffekten wegen drohender US-Zölle zu verdanken; so folgte auch prompt ein Minus im zweiten Quartal, faktisch also Stagnation. Ob die Rekordschulden tatsächlich für ein Wirtschaftswachstum sorgen, um diese wieder abzubauen, bleibt abzuwarten. Derartige Zweifel sollten jedoch nicht auch die positiven Trends verdecken, die vorhanden sind: Die Inflation ist eingedämmt, die Zinsen sinken.

Die kommenden Monate werden zeigen, ob der Booster hält, was er verspricht, und welche Schritte folgen werden. Entscheidend wird sein, wie gut die Maßnahmen in der Praxis ankommen und ob sie die Investitionstätigkeit tatsächlich ankurbeln können oder doch nur ein Strohfeuer sind. Der Investitionsbooster ist aber immerhin ein erster Ansatz, der auch der Landwirtschaft hilft.

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: *AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite*, z. B. *AgrB 1-2024*, S. 135

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e. V. – HLBS e. V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö. b. v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: HLBS GmbH, Telefon: 030/200 8967 50, E-Mail: Verlag@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Salomonstr. 5a, 04103 Leipzig, Telefon: 0341/35574225, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de

Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena

Druck: Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 222,- €, für Mitglieder des HLBS e. V. 150,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in einigen Beiträgen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die Texte der Autorinnen und Autoren spiegeln nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wider.

Inhalt

Meldungen	IV
Aufsätze und Urteile	189
Agrar-Steuern	
<i>von Plessen, Fahje</i> , Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Erbschaft- und Schenkungsteuern bei Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen	189
<i>Gossert</i> , Praktische Probleme im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei land- und forstwirtschaftlich tätigen Kapitalgesellschaften	197
BFH, Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen (<i>Liepert</i>)	203
BFH, Unentgeltliche Trocknung fremder Holzhackschnitzel zur Erlangung eines KWK-Bonus zwar nicht steuerbar, jedoch vorsteuerschädlich (<i>Mahn</i>)	204
FG Münster, Anforderungen an den Gutachter zum Nachweis einer niedrigeren Restnutzungsdauer eines Mietobjekts (<i>König</i>)	205
FG Münster, Erbschaftsteuer: Verstoß gegen die Behaltensfrist nach § 13a Abs. 5 Nr. 1 ErbStG (2011) (<i>Kreckl</i>)	207
FG Nürnberg, Nutzungswert der Altenteilerwohnung als Sonderausgabe bei dem Übernehmer (<i>Ernst</i>)	209
Agrar-Recht	
<i>Durinke</i> , PFAS im (Trink)Wasser – was bedeutet das juristisch?	212
BGH, Grundsätzlich keine Genehmigungspflicht nach dem GrdstVG bei Erbteilsveräußerung (<i>Grziwotz</i>)	215
BGH, Siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht: keine rückwirkende Genehmigung eines Aufhebungsvertrags (<i>Grziwotz</i>)	217
BGH, Notwegrecht umfasst auch Parken auf verbindungslosem Wohngrundstück (<i>von Bockum</i>)	218
BVerfG, Einzelhaltung eines Pferdes unvereinbar mit § 2 Nr. 1 TierSchG (<i>Popp</i>)	219
OVG Schleswig, Abschuss des Goldschakals auf Sylt gestattet (<i>Wüstenberg</i>)	223
OLG Oldenburg, Wegfall der Hofeigenschaft aus Gründen außerhalb des Grundbuches mit dem Tod des Eigentümers (Erbfall) trotz Eigenbewirtschaftung (<i>Seutemann</i>)	225
Agrar-Taxation	
<i>Ruhe</i> , Der Einsatz künstlicher Intelligenz im Kontext der Beratung	229
LG Freiburg (Breisgau), Keine ausreichende Fachkenntnis durch jahrelange Tätigkeit (<i>Wenzel</i>)	234